

Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland

(Stand: September 2020)

1. Allgemeines/Grundvoraussetzungen

A. Warum

fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?

Regionale Kulturförderung findet auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 (Landschaftliche Kulturpflege) der Landschaftsverbandsordnung statt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als Nachfolger des früheren Provinzialverbandes der Rheinprovinz und umlagefinanzierter Verband überregionale, kommunale Aufgaben der landschaftlichen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, zwölf Kreise und die Städte-Region Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr. Diese tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.

B. Welche Ziele

verfolgt der LVR mit der Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?

1. Nutzen für die kulturelle Infrastruktur im Rheinland

Die Förderung muss geeignet sein, die Bedeutung des geförderten Projektes für die Mitgliedskörperschaft und den LVR sowie die Funktion und Stellung des LVR als regional tätigen Kulturdienstleister im Rheinland zu verdeutlichen.

Einzelziele:

- Projektinhalte beziehen sich auf das Rheinland und sein Kulturgut
- Durchführungs- und Veranstaltungsorte sind vorrangig im Rheinland
- Erhalt regionalspezifischer Charakteristika/Schwerpunkte (kulturelle Identität)
- Informationsaustausch/Kooperation rheinischer Kultureinrichtungen/Kulturschaffender untereinander sowie spartenübergreifende Zusammenarbeit

2. Profilierung der kulturellen Vielfalt des Rheinlandes

Die Regionale Kulturförderung soll dazu dienen, das vorhandene kulturelle Angebot im Rheinland zu sichern, zu stützen und zu stärken, insbesondere dort, wo dies aufgrund der allgemeinen Haushaltssituation der Kommunen und drohender „kultureller Substanzverluste“ besonders dringlich erscheint.

Einzelziele:

- Erhalt, Pflege, Erforschung, Entwicklung und Vermittlung des kulturellen Erbes und kulturhistorisch bedeutsamer Themen
- Verbesserung und Sicherung der kulturellen Grundversorgung
- Hilfe zur Selbsthilfe durch
 - a) Qualifizierung und Profilschärfung rheinischer Kultureinrichtungen
 - b) Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit
 - c) Unterstützung bisher nicht präsentierter kultureller/künstlerischer Inhalte, Ausdrucksformen oder Konzepte
 - d) Förderung der kulturellen Bildung
 - e) Förderung des künstlerischen und ehrenamtlichen Nachwuchses
 - f) Anschubfinanzierungen
- Innovative und experimentelle Projektinhalte/-ziele von ausreichendem und angemessenem öffentlichem Interesse mit Modellcharakter für die Region und/oder für andere Mitgliedskörperschaften
- Nachhaltige Wirkung in der Region
- Erschließung neuer Zielgruppen unter Beachtung des demographischen Wandels und dem Verständnis einer integrativen und inklusiven Gesellschaft mit barrierefreiem Zugang zu kulturellen Angeboten

C. Wie

fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung?

- Die Zuwendungen, die Verwaltung von Mitteln sowie die Finanzierungsarten erfolgen in Anlehnung an § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO NRW
- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung
- Von den in § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW aufgeführten Finanzierungsarten wird grundsätzlich eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag angewendet
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach den anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen, insbesondere als Festbetragsfinanzierung
- Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises
- Die Zuwendung wird nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungszeitraum gewährt
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verwaltung vorbereitet, politisch beraten und beschlossen und im Rahmen einer Bewilligung ausgesprochen (siehe auch Ziffer 3 B)

2. Förderkriterien/Förderschwerpunkte

A. Welche Kriterien

werden neben den o. a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt und miteinander ins Verhältnis gesetzt?

Formelle Kriterien:

- Formelle und fristgerechte Antragstellung
- Vertrauenswürdigkeit des Projektträgers (z. B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Verdacht unlauteren Fördermittelmissbrauches)
- Schriftliche Bestätigung seitens des Projektträgers im Rahmen der Antragstellung, dass es sich um ein besonderes Projekt mit Alleinstellungsmerkmalen handelt und es sich hinsichtlich der Bedingungen, unter denen es erbracht wird, oder der Zielgruppe, an die es sich richtet, klar von rein kommerziellen Kulturprojekten unterscheidet
- Stellungnahme im Rahmen der Antragstellung durch die Mitgliedskörperschaft zu den eingereichten Anträgen
- Häufigkeit und Umfang der Förderung des Projektträgers durch den LVR
- Einmaligkeit (keine Fortsetzungs-/Wiederholungsmaßnahmen, Dauerförderung)
Ausnahme: zwingend notwendiger kultureller Substanzerhalt liegt in besonderem öffentlichen Interesse; besondere Jubiläumsveranstaltungen

Inhaltliche Kriterien:

- Schwerpunkt Kunst und Kultur und kulturelles Erbe in Abgrenzung zu Förderschwerpunkten im Rahmen der schulischen/universitären Bildung, Städtebau-/Wirtschaftsförderung, Jugend-/ Gesundheits-/Sozialhilfe und allgemeinen gesellschaftspolitischen Inhalten.
Spartenübergreifende Projektinhalte/-ziele sind grundsätzlich erwünscht und möglich, wenn dies zur Sicherung der kulturellen Substanz erforderlich ist, eine Ko-Finanzierung der jeweiligen Sparte erfolgt und das Projekt ansonsten nicht zu verwirklichen ist
- Schwerpunkt Projektförderung in Abgrenzung zur institutionellen Förderung
- Entscheidungs-/Bewilligungsfähiges Projekt (keine Vorratsbeschlüsse)
- Kostenhöhe und Höhe des ungedeckten Fehlbedarfes, d. h. die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten, eingesetzten Eigenmitteln und den verfügbaren Fördermitteln insgesamt stehen
- Projektziele/-inhalte sind vorrangig nicht profitorientiert oder kommerziell
- Schlüssige Darstellung der Kosten, Finanzierung und des Zeitplanes
- Gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, Antragshöhe beim LVR und weiterer Fördermittelgeber (Drittmittel)
- Bestätigung/Schlüssige Darstellung, dass die mit der Projektförderung verbundenen Folgekosten gesichert sind
- Schlüssige Darstellung der Projektziele und Inhalte
- Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit und öffentliche Zugänglichkeit
- Projektbeginn erst im Folgejahr nach Antragstellung
- Dauer und Umfang eines Projektes
- Erreichbarkeit des kulturellen Angebotes mit ÖPNV

B. Was

ist förderfähig?

- Kulturelles Erbe (z. B. Maßnahmen/Projekte zum Erhalt denkmalgeschützter Gebäude, Denkmalschutz, der Archäologie, der Heimatpflege, der Rheinischen Geschichte und Volkskunde)
- Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Musik, Kunst, Tanz, Theater, Literatur)
- Kulturelle Bildung/Vermittlung/Kooperation (z.B. durch Publikationen, Tagungen, Ausstellungen, Erwerb/Schaffung/Herrichtung von Kunstobjekten/Kulturgütern oder Ausstattung zur kulturellen Vermittlung)
- Unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Kosten (z. B. denkmalbedingter Mehraufwand)
- Sach-, Personal- und Honorarkosten, die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, in angemessenem Umfang
- Ehrenamtliche Leistungen/Aufwendungen
- Planungskosten (z. B. Konzeptionen) und Baukosten in angemessenem Umfang

Was ist nicht förderfähig?

- Kommerzielle Projektziele/-inhalte
- Privateigentum (insbesondere Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)
- Laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Betriebskosten, Folgekosten
- Allgemeine Spenden ohne Projektbezug, Stipendien/Dissertationen, Ausstattung von Preisen
- Bereits abgeschlossene Projekte
- Bereits begonnene Projekte
Ausnahme: abgrenzbare Projektmodule für Förderjahr bei nicht gesicherter Gesamtfinanzierung

3. Antragsverfahren

A. Wie

wird ein Antrag gestellt?

- Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Regionale Kulturförderung des LVR, welches über das digitale Antragsverfahren der Regionalen Kulturförderung des LVR zur Verfügung gestellt wird
https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/regionale_kulturfoerderung/regionale_kulturfoerderung_1.jsp
- Vollständig ausgefüllt ohne Verweis auf Anlagen
- Als Anlage ist ein Scan der ersten Seite des Antragsvordruckes mit Unterschrift über den digitalen Workflow zu übermitteln
(Unterschrift des Projektträgers/Antragstellenden und der Mitgliedskörperschaft vertreten durch die Verwaltungsspitze oder der/des Kulturdezernent*in.
Bei LVR-Projekten vom LVR-Fachbereichsleiter*in Kultur oder LVR-Kulturdienststellenleiter*in)
- Fristgerechte Zusendung des **elektronischen** Antrages über die Mitgliedskörperschaft an den LVR (nur über den webbasierten Workflow möglich)

B. Wann

endet die Frist für die Antragstellung für Anträge die das Folgejahr betreffen?

- Beim LVR **spätestens 31.03.** (Eingangsdatum LVR) eines jeden Jahres für das Folgejahr
- Beachte: Rechtzeitige Abgabe bei der Mitgliedskörperschaft zur Beurteilung und Mitzeichnung (**spätestens 28.02./29.02.** eines jeden Jahres für das Folgejahr)

wird über den Antrag entschieden?

- Die verwaltungsinternen Beratungen beginnen im Frühjahr und enden mit der Erstellung einer Vorlage an die politische Vertretung des LVR
- Die politischen Beratungen im LVR beginnen i. d. R. nach der Sommerpause und enden mit dem Beschluss des Landschaftsausschusses
- Die **Bewilligung/Ablehnung** eines Projektes erfolgt frühestens zehn Tage nach Beschlussfassung im Landschaftsausschuss zum Ende des Jahres
- Auf Anfrage kann der Sachstand der politischen Beratung bereits nach der Beschlussfassung des Kulturausschusses bekannt gegeben werden. Eine automatische Benachrichtigung während eines noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozesses erfolgt nicht.

kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?

- Nach Bewilligung, entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides
- Mit Abruf der Mittel, frühestens zum tatsächlichen Projektbeginn, welcher formlos, aber schriftlich (auch per Mail) anzuzeigen ist
- Sollte die LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, ist zusätzlich die Vorlage eines angepassten Kosten- und Finanzierungsplanes erforderlich, bzw. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung anderweitig gesichert werden konnte

C. Wer

ist antragsberechtigt?

- eine Mitgliedskörperschaft des LVR (jeweils zuständige kreisfreie Stadt/Kreis/Städteregion, in der das Projekt durchgeführt wird, bzw. wo der Hauptbezugsort zum Projekt besteht).
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden
- Museen
- Sammlungen
- Archive
- Operativ tätige Stiftungen
- Rechtsfähige, gemeinnützige Vereine und Institutionen
- Jugend- und Bürgerzentren in gemeinnütziger Trägerschaft
- Kirchliche Institutionen
- Selbstständige öffentliche Einrichtungen
- Fördervereine
- LVR-Kulturdienststellen

ist nicht antragsberechtigt?

- Fördernde Stiftungen/Organisationen
- Privatpersonen

entscheidet über die Antragstellung und Förderung?

- Die Kommission Regionale Kulturförderung (in nicht öffentlicher Sitzung), der Kulturausschuss, der Personalausschuss sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland geben eine Förderempfehlung an den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland, welcher letztendlich über die tatsächliche Förderung entscheidet

D. Wann

kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

- Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere wenn die Zuwendung des LVR
 - durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
 - nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird
- Wenn sich nach der Bewilligung
 - die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
 - die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,
 - Überschüsse/Gewinne mit der Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Ersparnisse nicht auf andere Weise dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden.Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt
- Wenn der Projektträger seinen Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt
- Wenn die Mitgliedskörperschaft ihren Mitwirkungspflichten (Ziffer 3 E) nicht nachkommt

E. Welche Pflichten

hat der Projektträger?

- Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, insbesondere der Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid
- Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der Richtlinien
- Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen im Projektinhalt, Kosten-/Finanzierungs-/Zeitplan
- Erstellung und Vorlage eines formellen Verwendungsnachweises bei der Mitgliedskörperschaft. Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen von zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen
- Anzahl der Belegexemplare bei Publikationen wird mit Bewilligung oder im Rahmen der Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit festgelegt
- Beachtung von Vergaberichtlinien
 - Soweit der Empfänger der Fördermittel ein öffentlicher Auftraggeber ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß UVgO, VgV, VOB/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 2 bei nationalen Vergaben nach den jeweiligen internen Vorgaben
 - Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt folgendes:
Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 € sind Aufträge in Anlehnung an

die UVgO, VgV, VOB/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 2 im Wettbewerb zu vergeben und es sind Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen

- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - ist auf die Förderung seitens LVR hinzuweisen
Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten
 - bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen etc.) und wenn eine Repräsentanz seitens des LVR vorgesehen ist, sind die Termine dem LVR zehn Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekanntzugeben, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann

hat die Mitgliedskörperschaft?

- Auswertung und Vor-Beurteilung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anträge
- Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen hinsichtlich Bedeutung für die Mitgliedskörperschaft (Priorisierung)
- Information der politischen Vertretung der Mitgliedskörperschaft durch die Verwaltung der Mitgliedskörperschaft über die beim LVR eingereichten Anträge im Rahmen der Regionalen Kulturförderung
- Beteiligung an lfd. Antragsbearbeitung/Öffentlichkeitsarbeit
- Vorprüfung der Verwendungsnachweisunterlagen auf Schlüssigkeit und sachlich und rechnerische Feststellung
- Bei Repräsentanz des LVRs Erstellung von Grußwort-/Redeentwürfen

F. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt **ab** dem Antragsverfahren im Jahr **2020 für das Förderjahr 2021** in Kraft.